



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 14.06.2018
Sitzungsnummer	StvV/020/2018
Sitzungsbeginn	18:10 Uhr
Sitzungsende	22:20 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 57 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

StvV **V o l c k** teilte mit, dass im Ältestenrat Einvernehmen bestanden habe, die Resolution „Verurteilung politisch motivierter Gewalttaten“ der Fraktionen von SPD, FW, Bündnis 90/Die Grünen und FDP als neuen **TOP 19.1** auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung mit vorgenannter Änderung einstimmig (57.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

- 2 **Jahresabschluss zum 31.12.2014**
Vorlage: 0954/18 - I/317
- 3 **Jahresabschluss zum 31.12.2015**
Vorlage: 0974/18 - I/322

- 4 **Überplanmäßige Auszahlungen bei Produktkonto 1630100.846926000
Allgemeine Finanzwirtschaft/Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
für Investitionen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
Vorlage: 0955/18 - I/318**
- 5 **Überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für den
Deckungskreis 6821 Treibstoffe und Instandhaltung von Fahrzeugen
Vorlage: 0958/18 - I/319**
- 6 **Stadtreinigung Wetzlar
Jahresabschluss 2017
Vorlage: 0941/18 - I/310**
- 7 **5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt
Wetzlar -Abfall- und Gebührensatzung- vom 20.05.2003
Vorlage: 0943/18 - I/312**
- 8 **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung)
Vorlage: 0830/18 - I/307**
- 9 **Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der
Stadt Wetzlar und der Tagespflegesatzung der Stadt Wetzlar vom
18.12.2013
Vorlage: 0953/18 - I/314**
- 10 **Ausbau des Knotenpunktes 'Franzenburg' L 3451 / L 3360 / Zufahrt
Schulzentrum
Vorlage: 0944/18 - I/313**
- 11 **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein, 71. Änderung
des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Am Rotenberg II“
- Abschließender Beschluss -
Vorlage: 0895/18 - I/300**
- 12 **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rotenberg II“
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 0896/18 - I/301**
- 13 **72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetzlar für den
Bereich „Im Engelstal“, Stadtteil Hermannstein
- Abschließender Beschluss -
Vorlage: 0904/18 - I/302**
- 14 **Bebauungsplan Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz Straße,
Starke Weide“, 2. Änderung
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 0925/18 - I/304**

- 15 **Bebauungsplan Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“, 2. Änderung“
Beschluss zur erneuten Auslegung
Vorlage: 0855/18 - I/308**
- 16 **Bebauungsplan Nr. 223 "Schulzentrum, Hallenbad Europa, Frankfurter Straße, Europapark", 1. Änderung
Einleitungs- und Entwurfsbeschluss
Vorlage: 0942/18 - I/311**
- 17 **Neuwahl einer Schiedsperson für den
Schiedsgerichtsbezirk Wetzlar-Garbenheim
Vorlage: 0928/18 - I/306**
- 18 **Wahl der Schöffen
Aufstellen der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
Vorlage: 0960/18 - I/320**
- 19 **Verurteilung von Gewalttaten gegen politische Parteien / Personen
Resolution
Vorlage: 0993/18 - I/325**
- 19.1 **Verurteilung politisch motivierter Gewalttaten
Resolution**
- 20 **Mitteilungsvorlagen**
- 20.1 **Bericht zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Wetzlar
Bezug: Drucksachen-Nr. 0773/17 - I/247
Vorlage: 0922/18 - I/303**
- 20.2 **Freibad(en) in Wetzlar
Vorlage: 0926/18 - I/297**
- 20.3 **Barrierefreier Ausbau des Leitz-Platzes inkl. barrierefreiem Ausbau der
angrenzenden Bushaltestelle und Umgestaltung der Schladming-Anlage
Tatsächliche Kosten
Vorlage: 0878/18 - I/299**
- 20.4 **Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Bericht über die im Jahr 2017 erfolgten Maßnahmen
Vorlage: 0927/18 - I/305**
- Teil II**
- 21 **Grundstücksverkauf
Lahn-Dill-Kreis (Grundstück für Neubau Theodor-Heuss-Schule)
Vorlage: 0961/18 - I/321**
- 22 **Grundstücksankauf
Frieda Luise Gaerthe, Biebertal
Vorlage: 0952/18 - II/77**

- 23 Grundstücksankauf
Dr. Sanjoy Chandra Roy, Schöffengrund
Vorlage: 0975/18 - II/88**
- 24 Grundstücksankauf
Sabrina Hels, Ober-Mörlen, und Anja Hels, Wetzlar
Vorlage: 0983/18 - II/93**
- 25 Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0994/18 - III/68
vom : 06.06.2018
Fragesteller : Stv. Meißner, FDP-Fraktion

Stv. M e i ß n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr verehrten Damen und Herren,

in der WNZ vom 17.05.2018 spricht der Magistrat von offenen Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf den Fall Wetzlar (Nichtbeachtung des BVerfG-Beschlusses zur Überlassung der Stadthalle an die NPD am 24.03.2018). Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:

Welche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Falls Wetzlar sind aktuell offen, bei denen die Stadt bzw. ein Magistratsmitglied (juristische) Partei ist?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Meißner, meine Damen, meine Herren, Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Insgesamt wurden im Rahmen dieser Veranstaltung elf Rechtsstreite mit der Stadt Wetzlar als Antragsgegnerin eingeleitet. Derzeit offen ist ein Rechtsstreit. Dieser hat zum Gegenstand, dass der Kläger - der NPD-Stadtverband Wetzlar - im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage die Feststellung begehrt, die Handlungen und Unterlassungen der Stadt Wetzlar und ihrer Verantwortlichen im Rahmen der am 24.03.2018 geplanten Veranstaltung seien rechtswidrig gewesen. Dies ist das erste Hauptsacheverfahren zu diesem Gegenstand. Insofern findet vermutlich erstmalig in dieser Angelegenheit auch eine mündliche Hauptverhandlung vor dem Verwaltungsgericht Gießen und unter Berücksichtigung einer möglichen Beweisaufnahme statt. Die übrigen Rechtsstreite waren jeweils Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, sogenannte 'Eilverfahren', mit diesbezüglichen prozessualen Besonderheiten. Im Übrigen konnten Sie es der Presse entnehmen und deswegen spreche ich es auch hier an, dass der NPD-Stadtverband gegen mich Anzeige wegen behaupteter Nötigung (§ 240 StGB) und Untreue (§ 266 StGB) erstattet hat.“

Frage Nr. : 0995/18 - III/69
vom : 06.06.2018
Fragesteller : FrkV Dr. Büger, FDP-Fraktion

FrkV Dr. B ü g e r:

„Herr Vorsteher, meine sehr geehrten Damen und Herren, erstmal einen guten Abend.
Vorbemerkung:

Im Rechtsstreit vor dem VG Gießen zum Fall Wetzlar wurde von der NPD vorgetragen, Versicherungsschutz und Sanitätspersonal seien vorhanden. Das VG Gießen unterstellte dies als wahr, der VGH und das BVerfG bezogen sich später auf diese Feststellung. Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:

Hat die Stadt Wetzlar im Verfahren vor dem VG Gießen dem Vortrag der NPD, Versicherungsschutz und Sanitätspersonal seien vorhanden, widersprochen und, falls nein, warum nicht?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Dr. Büger, meine Damen, meine Herren, Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt und ich tue dies bewusst auch etwas umfänglicher:

In dem ursprünglichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war ausschließlicher Verfahrensgegenstand der vorgetragene öffentlich-rechtliche Zulassungsanspruch im Sinne von § 20 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung. Dieses Verfahren wurde im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (Eilverfahren) mit den üblichen prozessualen Besonderheiten geführt. So fand weder eine mündliche Hauptverhandlung, noch eine Beweisaufnahme statt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 20.12.2017 erkannte diesen Zulassungsanspruch zu Gunsten des NPD-Stadtverbandes. Das VG Gießen begründete dies mit dem Umstand, dass die vom Bundesverfassungsgericht erkannte Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele durch die NPD kein ausreichendes Differenzierungskriterium im Vergleich zu anderen Parteien sei. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gießen ist gemäß des Tenors dieser Entscheidung mit der Verpflichtung verbunden, der Stadt die Stadthalle für die Durchführung einer Wahlveranstaltung zu überlassen. Ausweislich der weiteren Entscheidungsgründe im vorgenannten Beschluss bedeutet dies die Verpflichtung der Stadt zur Überlassung mittels privatrechtlichem Nutzungsvertrag. So wie es in unseren Bedingungen auch festgelegt ist. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Gerichtes und der Begründung der Entscheidung. Diese Entscheidung wurde durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof im Beschwerdeverfahren am 23.02.2018 bestätigt. Auch ausweislich des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ist die Stadt als Antragsgegnerin zwar zur Überlassung der Stadthalle verpflichtet, aber in der Weise, dass „die Nutzung der Halle im üblichen Rahmen zu gewähren“ ist (Seite 3 des Beschlusses). Abschließend verhandelten Vertreter der Stadt Wetzlar und Vertreter des NPD-Stadtverbandes Wetzlar über die Erfüllung der zivilrechtlichen Mietbedingungen auf der Basis der allgemeinen Mietbedingungen des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar. In dem durch den NPD-Stadtverband Wetzlar eingeleiteten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) trug die Stadt Wetzlar umfassend vor, dass einzelne Mietbedingungen nicht erfüllt werden (Versicherungsschutz und ausreichendes

Sanitätspersonal). Entsprechende Unterlagen, die diesen Standpunkt belegten, wurden in sämtlichen Verfahren vorgelegt.

Auf Grund der Besonderheiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurde der Vortrag des NPD-Stadtverbandes durch das Verwaltungsgericht als glaubhaft unterstellt. Eine Begründung lieferte das Verwaltungsgericht nicht. In den Beschwerdeverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof wurden diese zivilrechtlichen Aspekte als nicht entscheidungsrelevant eingestuft. Dies wiederum erklärt sich auf dem Hintergrund der sogenannten „Zwei-Stufen-Theorie“. Auf der einen Stufe steht die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruches für die öffentliche Einrichtung (Stadthalle) auf der Grundlage des § 20 HGO. Auf der anderen Stufe steht die zivilrechtliche Ausgestaltung dieses Zulassungsanspruches auf der Grundlage der Allgemeinen Mietbedingungen. So wie dies auch durch die Entscheidungen des VG Gießen und des VGH Kassel auch ausgeführt wurde.

Jedenfalls, und das bleibt zusammenfassend festzustellen, wurden seitens der Stadt Wetzlar ab dem Zeitpunkt der Verhandlungen über die Erfüllung der Mietvertragsbedingungen mit dem Stadtverband der NPD und erst ab diesem Zeitpunkt legte der Stadtverband erstmalig Unterlagen unterschiedlicher Qualität vor. Die entsprechenden Unterlagen, die sich auf unseren Vortrag bezogen, wurden allen involvierten Gerichten zur Verfügung gestellt.

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Wie erklären Sie sich denn, Herr Oberbürgermeister, dass in der Pressemeldung, die das Verwaltungsgericht dazu rausgegeben hat, drinsteht:
...wirksamer Versicherungsschutz, Sicherheits-, Sanitätspersonal nach dem vom Gericht als wahr unterstellten Vortrag der NPD vorhanden seien. Wie erklären Sie sich denn das, wenn es um etwas Strittiges geht, das Gericht es als wahr unterstellt hat?“

OB W a g n e r:

„Ich habe keine Veranlassung, Herr Dr. Büger das zu erklären. Ich bin nicht derjenige, der die Presseerklärungen des Verwaltungsgerichtes Gießen zu erklären hat.“

Zusatzfrage Stv. Dr. I h m e l s:

„Wenn ich das richtig verstanden habe, hat es ja eine Untersuchung gegeben zu dem Aspekt, ob denn der Versicherungsvertrag wirksam sei. Da sind ja zwei Punkte, wenn ich das richtig vernommen habe, herausgearbeitet worden. Nämlich der Eine, dass der Versicherungsschutz nicht ausreicht und der Zweite, dass der Schaden oder die Beeinträchtigung unerheblich sei. Wenn das so ist, dass das Gericht einen Haftpflichtvertrag vorgelegt bekommen hat, der eine tatsächliche Haftung auch nachweist, dann stellt sich die Frage, ob das nicht auch eine strafrechtliche Relevanz hat.“

Frage Nr. : 0996/18 - III/72
vom : 08.06.2018
Fragesteller : Stv. Matthias Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. Matthias H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, kleine Vorbemerkung zu meiner Frage:

Seit dem letzten Ochsenfest ist die Problematik um den Eichenprozessionsspinner (EPS) in Wetzlar präsent. Somit hätte man seitens der Verantwortlichen im Magistrat mit dessen erneutem Auftreten rechnen müssen. Meine Frage daher lautet:

Welche Vorkommen des EPS im Stadtgebiet sind aktuell bekannt, wieviel HH-Mittel waren für eine präventive Bekämpfung eingestellt, was wurde bisher von wem unternommen und welche Kosten werden insgesamt erwartet?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hundertmark, Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Das Thema Eichenprozessionsspinner, kurz EPS, ist im Land Hessen seit langem bekannt. Von Seiten des Landes gibt es dazu keine Vorgabe, wie mit dieser Thematik verfahren werden soll. Die ersten Vorkommen in der Stadt Wetzlar wurden vom Stadtbetriebsamt vor 3 Jahren gesichtet und durch Absaugen der Nester bekämpft. Auf Grundlage der großen Menschenmenge beim Ochsenfest wurde im Vorfeld der Veranstaltung präventiv im Umfeld des Festplatzes abgesaugt. Auch in diesem Jahr treten Vorkommen des EPS sowohl im Staatswald als auch im Stadtwald im Bereich der Eichenwälder auf. Auch solitär in Grünflächen stehende Eichen sind betroffen. Da dies kein spezifisch Wetzlarer Problem ist, hat das für uns zuständige Forstamt Wetzlar gegenüber dem Land angeregt, im Rahmen einer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit auf die Problematik des EPS hinzuweisen. Auch das Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises hat mit Pressemitteilung vom 7. Juni 2018 Verhaltenstipps zum Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner über die Pressestelle des Lahn-Dill-Kreises veröffentlicht. Für Wetzlar habe ich angeordnet, dass entdeckte Nester in den Bereichen von Kinderspielplätzen, in Kindergärten, auf den Friedhöfen sowie in den Aufenthaltsbereichen der Grünanlagen abgesaugt werden. Diese Bereiche werden vom Stadtbetriebsamt verstärkt kontrolliert. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden kann, wie viele Vorkommen abgesaugt werden müssen, kann derzeit eine Kostenschätzung nicht abgegeben werden. Die Kosten werden über den allgemeinen Haushalt des Stadtbetriebsamtes getragen.

Laut Niedersächsischer Handreichung für die kommunale Praxis zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners bedarf eine Bekämpfungsentscheidung (auch präventiv) einer sorgfältigen Abwägung. Die Gefahr, die von dem Schadenserreger ausgeht ist derjenigen Gefahr gegenüberzustellen, die von der Bekämpfung selber ausgeht. Da es zudem aus dem Hessischen Städtetag noch im Januar 2018 den Hinweis gab, dass die Zulassung des Bekämpfungsmittels am 30.04.2018 endet und damit dieses Mittel für den relevanten Zeitraum der Bekämpfung nicht mehr zur Verfügung steht, wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltsentwurfs für den Haushalt 2018/2019 keine zusätzlichen Mittel eingestellt.“

Zusatzfrage Stv. Dr. **W e h r e n f e n n i g**:

„Gibt es Planungen, den Falterflug, also nach der Paarung/nach dem Schlüpfen, den Falterflug mit Pheromonfallen zu bekämpfen, also präventiv für das nächste Jahr vorzugehen?“

StR **K o r t l ü k e**:

„Diese Planungen existieren derzeit noch nicht, werden aber besprochen.“

Frage Nr. : 0997/18 - III/73
vom : 08.06.2018
Fragesteller : Stv. Noack, CDU-Fraktion

Stv. **N o a c k**:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren,

wie einem Artikel in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 12.03.2018 zu entnehmen ist - und auch den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bekannt ist - stehen im Stadtgebiet Wetzlar nur noch wenige verfügbare Gewerbeflächen zur Verfügung. Für ein Oberzentrum ist das keine gute Position am Markt. Dies vorangestellt stelle ich folgende Frage:

Wird der Magistrat die seinerzeit (2011) gemeinsam mit der Gemeinde Lahnau angedachte interkommunale Gewerbefläche zwischen Naunheim und Lahnau, östlich der A 45, im Rahmen der Aufstellung des neuen Regionalplanes Mittelhessen als Gewerbeflächenerweiterung beantragen, um - abgesehen von dem umstrittenen Gewerbegebiet Münchholzhäusen Nord - alternative Gewerbefläche zur Verfügung stellen zu können?“

Bgm. **S e m l e r**:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrter Herr Noack, sehr geehrte Stadtverordnete, Ihre Frage beantwortet der Magistrat wie folgt.

„Der Magistrat der Stadt Wetzlar sowie die Gemeinde Lahnau werden gemeinsam bei der Fortschreibung zum Regionalplan Mittelhessen erneut das genannte interkommunale Gewerbegebiet Naunheim/Waldgirmes als geplante Industrie- und Gewerbegebietsfläche anmelden. Bereits im Verfahren zur Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes 1995, wurde ein zusammenhängendes Gewerbegebiet östlich der A 45 mit der Gemeinde Lahnau angemeldet und bei der Aufstellung des Regionalplanes 2001 erneut vorgebracht. Zentrales Entwicklungshemmnis waren bislang Belange des Klimaschutzes. Die Stadt Wetzlar und die Gemeinde Lahnau haben sich hierzu in einem Gespräch am 25.05.2018 bereits verständigt. Der Antrag soll auch die notwendige Organisation gemeinsamer Verkehrserschließungsanlagen sowie einer gemeinsamen Anbindung an die Landesstraße L 3285 beinhalten.“

Frage Nr. : 0998/18 - III/74
vom : 08.06.2018
Fragesteller : Stv. Dr. Wehrenfennig, FDP-Fraktion

Stv. Dr. Wehrenfennig:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, eine Vorbemerkung:

An der Abzweigung des Germanenwegs von der Stoppelberger Hohl wurde vom Stadtbetriebsamt eine 'wilde Wiese' eingerichtet. Auf einem kleinen Bereich soll nun extra Platz geschaffen werden für Wiesenblumen, Insekten, Bienen und natürliche Vegetation. Der nun erste verwendete Platz liegt nur wenige Meter von bestehenden Naturwiesen entfernt, ist vermutlich wegen fehlender Hindernisse und ebener Struktur in einer Minute zu mähen, kann bei einem ausufernden Bewuchs in die Verkehrsräume reichen und befindet sich laut Imkern im Gebiet der produktivsten Bienenvölker. Für die Erstellung dieser und weiterer Flächen wurde ein Gutachten für 7.000 € erstellt und es entstehen erhebliche Herstellungskosten für einen normal kostenlosen Wildwuchs. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Wie hoch ist das erhoffte Einsparpotential der geringeren, aber komplizierteren Wiesenpflege? Die Zusatzfrage stelle ich direkt mit: Wie hoch sind die Gesamtkosten der Aktion 'Wetzlars wilde Wiesen' und wo wurden sie im Haushalt 2018/19 aufgeführt?"

StR Kortlüke:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Wehrenfennig, bevor ich kurz auf die konkreten Fragen eingehe, möchte ich auch eine kurze Vorbemerkung zum Sachverhalt machen. Mit dem Projekt 'Wetzlars Wilde Wiesen' macht sich die Stadt Wetzlar die Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen zu Eigen. In dieser sind auch wir Kommunen gefordert, dem anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken. Zielsetzung des genannten Projektes ist die gezielte Förderung von Lebensräumen u.a. für Insekten durch die Entwicklung blütenreicher Bestände. Das Projekt umfasst in einem ersten Schritt 36 Flächen stadtweit, die in dem genannten Gutachten von einem Fachbüro bewertet wurden. Der vorgeschlagene 'kostenlose Wildwuchs' von Flächen entspricht nicht der benannten Zielsetzung, sondern führt lediglich in einen ungepflegten Zustand der ausgewählten Grünflächen. Ich darf daher Ihre Fragen wie folgt beantworten:

Das Einsparpotential ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht exakt zu definieren. Da eine Blumenwiese perspektivisch aber deutlich weniger Pflegevorgänge benötigt, egal ob sie umgebrochen und neu eingesät oder einer Mahd zweimal im Jahr zugeführt wird, ist davon auszugehen, dass wir sowohl im Bereich der Material-, Geräte- und Personalkosten Einsparungen erzielen können.

Die Gesamtkosten sind derzeit noch nicht zu beziffern, da diese von den auf den Flächen notwendigen Arbeitsgängen abhängig sind. Von Seiten des Fachamtes wurden für dieses Projekt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 im Rahmen der Mittelanmeldungen keine zusätzlichen Haushaltsmittel angemeldet. Das Fachamt plant, soweit wie möglich die Maßnahmen durch eigenes Personal und Gerätschaften umzusetzen. Für den Kauf der

Wildsaaten kann zudem auf eine Spende der EAM, welche an die Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill erging und von dieser an die Mitgliedskommunen weitergeleitet wurde, zurückgegriffen werden.“

Frage Nr. : 0999/18 - III/75
vom : 08.06.2018
Fragesteller : Stv. Dr. Schneider, CDU-Fraktion

Stv. Dr. S c h n e i d e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, kurze Vorbemerkung:

Die Stadt Wetzlar hatte bekanntlich von März 2014 bis Juli 2017 satzungswidrig überhöhte Kita-Gebühren erhoben und zwar für die über den Regelplatz hinausgehende Betreuung im letzten Jahr vor der Einschulung. Die Erstattung der überzahlten Gebühren an die betroffenen Eltern bzw. andere Gebührensschuldner wurde Ende letzten Jahres begonnen und dürfte inzwischen abgeschlossen sein. Dies vorweggeschickt stelle ich folgende Frage:

In wie vielen Fällen und in welchem Gesamtbetrag wurden Erstattungen überzahlter Kita-Gebühren für städtische Kindertagesstätten und Kindertagesstätten anderer Träger vorgenommen und in wie vielen Fällen und in welchem Gesamtbetrag konnten Erstattungen ggf. bislang nicht erfolgen, da z. B. die Gebührensschuldner nicht mehr ermittelbar waren?

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Dr. Schneider, meine Damen, meine Herren, die Anfrage beantworte ich für den Magistrat wie folgt:

Für den Zeitraum von März 2014 bis Juli 2017 belief sich mit Blick auf die städtischen Einrichtungen der Betrag, der in 370 Fällen zurückgezahlt wurde auf insgesamt 63.265 € und in 344 Fällen im Bereich der Freien Träger insgesamt auf 54.874 €. Im Bereich der städtischen Einrichtungen ist kein Fall bekannt, in dem keine Rückerstattung erfolgte. Im Bereich der Freien Träger stehen momentan noch 24 Fälle offen mit einem Gesamtvolumen von 2.380 €. In der Summe wären das dann, wenn die 2.380 € abfließen würden, 120.519 €. Das entspricht in etwa der Summe, die ich Ihnen seinerzeit nannte, als wir gesagt haben, dort ist der Verwaltung ein Fehler unterlaufen. Im Übrigen, vielleicht nur nochmal um ein Stück weit die Relationen herzustellen, wir reden über einen Zeitraum von 41 Kalendermonaten, sodass sich die 120.519 € auf etwa 3.000 € im Monat auswirken.“

Frage Nr. : 1000/18 - III/76
vom : 10.06.2018
Fragesteller : Stv. Hantusch, NPD-Fraktion

Stv. H a n t u s c h:

„Am 24.03.2018 wollte die NPD eine Wahlkampfveranstaltung in der Wetzlarer Stadthalle abhalten, welche der Magistrat mit allen Mitteln trotz Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes verhindert hat. Im Vorfeld des 24.03.2018 kam es zu mehreren gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der NPD und der Stadt Wetzlar, die bis zum heutigen Tag andauern. Meine Frage:

Wie hoch ist bis jetzt der finanzielle Schaden für Gerichtskosten, Zwangsgelder, Personalaufwand, Kosten der Polizei, Ausfall von Mieteinnahmen, Kosten des NPD-Anwalts etc., den die Stadt zu zahlen hat?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Hantusch, meine Damen, meine Herren, Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Soweit Sie auf die Kosten abstellen, die durch das vom NPD-Stadtverband geplante Rechtsrockkonzert am 24.03.2018 verursacht wurden, teile ich Ihnen Folgendes mit: Die Gerichtskosten für insgesamt zehn abgeschlossene Verwaltungsstreitverfahren belaufen sich auf 405 €. Ein Zwangsgeld in Höhe von 7.500 € wurde festgesetzt. Die Kosten des Rechtsanwalts des NPD-Stadtverbandes belaufen sich auf 2.607,05 €. Ein Ausfall von Mieteinnahmen ist nicht zu verzeichnen, da ein Mietvertrag aufgrund des nicht geführten Nachweises von Versicherungsschutz und Sanitätsschutz in diesem Falle nicht zustande kam. Der Personalaufwand ist nicht separat erfasst worden und mithin auch nicht zu beziffern. Auch in der Vergangenheit, so zum Beispiel bei den von der NPD durchgeführten Demonstrationen, haben wir den Aufwand für das in diesem Kontext eingesetzte Personal nicht nachgehalten. Im Übrigen haben die städtischen Bediensteten ohnehin nur ihre üblichen dienstlichen Aufgaben erledigt. Ein Mehraufwand ist dadurch nicht entstanden. Die Kosten der Polizei sind dem Magistrat nicht bekannt. Die Handlungen der Hessischen Landespolizei erfolgten auf Grund deren eigener polizeilicher Erkenntnislagen und mithin auf der Basis eigenständiger gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen. Abschließend verweise ich an dieser Stelle auf die Tatsache, dass die Handlungen der vor Ort am Samstag, 24.03.2018, und davor im Namen der Stadt Wetzlar handelnden Personen, durch den Beschluss des Magistrates am 26.03.2018 vollumfänglich gebilligt wurden.

Zusatzfrage Stv. H a n t u s c h:

„Muss der Wetzlarer Hof (als Bewirtschafter der Halle) entschädigt werden (Kosten für Personal-, Essen- und Getränkebereitstellung), wenn ja, in welcher Höhe werden sich die Kosten belaufen?“

OB W a g n e r:

„Seitens der Pächter des Wetzlarer Hofes wurden keine Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht. Die Pächter des Wetzlarer Hofes haben auch im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung einer solchen Veranstaltung in der Wetzlarer Stadthalle verschiedene Reservierungen zurückgenommen worden sind, weil im Vorfeld des 24.03.2018 und auch die ein oder andere Familienfeier, die ursprünglich geplant war nicht zu Stande kam, ob und in welcher Größenordnung dies letztendlich zu einem Schaden der Pächter dort geführt hat, vermag ich Ihnen nicht zu sagen. Aber das war auch eine Konsequenz der Gesamtveranstaltung.

Im Übrigen hat auch das Wetzlarer Kellertheater, das sich aufgrund der von Ihnen beabsichtigten Veranstaltung veranlasst sah, seine für den Abend des genannten Tages geplante Vorstellung abzusagen. Auch hier ist seitens des Veranstalters keine Forderung gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden.“

Zusatzfrage Stv. P o h l:

„Beabsichtigt die Stadt Forderungen gegen die NPD geltend zu machen, wegen der Nichterfüllung der mietvertraglichen Voraussetzungen?“

OB W a g n e r:

„Dazu hat sich der Magistrat noch keine Meinung gebildet. Im Übrigen ist auch kein Vertrag zustande gekommen.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Sie haben gerade erwähnt, dass ein Zwangsgeld in Höhe von 7.500 € festgesetzt worden sei. Ich erinnere mich an die Diskussion im Finanz- und Wirtschaftsausschuss, wo der Kämmerer sagte, dass diese Forderung auch dem Grunde nach von der Stadt strittig gestellt sei, deswegen meine Zusatzfrage:

Ist dieses Zwangsgeld noch strittig und sofern es nicht strittig ist, ist es bereits beglichen worden?“

OB W a g n e r:

„Dieses Zwangsgeld in Höhe von 7.500 € ist festgesetzt worden und nach meiner Kenntnis auch beglichen worden, oder wird in den nächsten Tagen beglichen. Es ist festgesetzt worden, aber es lag noch kein Kostenbescheid dafür vor.“

Teil I

zu 2 Jahresabschluss zum 31.12.2014 Vorlage: 0954/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (53.4.0) folgenden Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 370.110.329,72 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 7.365.802,99 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.266.214,54 Euro festgestellt.
3. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 1.500 Euro entnommen.

4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 209.589,63 Euro werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2015 übertragen:
 - Ergebnishaushalt 1.369.256,48 Euro
 - Finanzhaushalt 12.096.016,35 Euro
6. Der Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelischen Jahresabschlüssen findet Anwendung.
7. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

zu 3 Jahresabschluss zum 31.12.2015
Vorlage: 0974/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (53.4.0) folgenden Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 369.411.331,34 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 9.331.889,73 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 742.314,02 Euro festgestellt.
3. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 1.500 Euro entnommen.
4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 399.999,43 Euro werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2016 übertragen:
 - Ergebnishaushalt 637.701,90 Euro
 - Finanzhaushalt 11.449.932,18 Euro
6. Der Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelischen Jahresabschlüssen findet Anwendung.
7. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

zu 4 Überplanmäßige Auszahlungen bei Produktkonto 1630100.846926000
Allgemeine Finanzwirtschaft/Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
für Investitionen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
Vorlage: 0955/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 455.000 Euro für die vorzeitige vollständige Rückzahlung von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung A, resultierend aus der Durchführung der Brandschutz- und Bädersanierung im Altenzentrum, Pariser Gasse 3, zu.

**zu 5 Überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für den Deckungskreis 6821 Treibstoffe und Instandhaltung von Fahrzeugen
Vorlage: 0958/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0) folgenden Beschluss:

Im Deckungskreis 6821 Treibstoffe und Instandhaltung von Fahrzeugen werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 107.833,60 € für die offenen Posten bereitgestellt.

**zu 6 Stadtreinigung Wetzlar
Jahresabschluss 2017
Vorlage: 0941/18**

StR K o r t l ü c k e hob die sehr gute Entwicklung im Eigenbetrieb Stadtreinigung hervor und sprach der Betriebsleitung seinen Dank aus.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0) folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.178.872,19 € sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von 668.274,65 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird einschließlich des Bilanzverlustes der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Die Vorlage wird mit Vorbehalt der Beschlusslage und Empfehlung der Betriebskommission vom Magistrat beschlossen.

**zu 7 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar -Abfall- und Gebührensatzung- vom 20.05.2003
Vorlage: 0943/18**

Stve. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l zeigte sich erfreut, dass die Müllgebühren in der Stadt gesenkt werden können. Sie erinnerte an die Stellungnahme des Magistrats vom 27.11.2017 zum Prüfungsauftrag „Neuordnung Abfallentsorgung“ (DS 0491/17 - I/134), in der ausführlich dargelegt worden sei, warum Wetzlar keine leerungsabhängige Abfallgebühr einführen wolle. Die SPD-Fraktion werde der Satzungsänderung zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r stellte fest, dass die Gebührensenkung in die richtige Richtung weise, aber als wenig ambitioniert angesehen werde. Er vertrete die Auffassung, dass man so-

wohl für Umwelt als auch für und den Geldbeutel der Bevölkerung deutlich mehr hätte tun können. Die FDP-Fraktion werde der Vorlage aber zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0) folgenden Beschluss:

Die 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar - Abfall- und Gebührensatzung- vom 20.05.2003 wird beschlossen.

**zu 8 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung)
Vorlage: 0830/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (53.4.0) folgenden Beschluss:

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 15.02.1996 wird beschlossen.

**zu 9 Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der
Stadt Wetzlar und der Tagespflegesatzung der Stadt Wetzlar vom
18.12.2013
Vorlage: 0953/18**

StvV V o l c k wies auf die Änderungen im Mitteilungsblatt Nr. 19 hin.

FrkV I h n e - K ö n e k e bezeichnete die Beitragsfreistellung des Landes mit einer monatlichen Fördersumme von 135,60 €/Kind als einen unüberlegten Schnellschuss aus wahltaktischen Gründen. Fakt sei, dass Eltern weiterhin Gebühren für Essen und Betreuung nach 13.00 Uhr und für die Betreuung von Krippenkindern unter 3 Jahren leisten müssen. Die SPD fordere seit Jahren die vollständige Abschaffung von Kita-Gebühren. Das „Bürokratiemonster“ Kinderförderungsgesetz müsse in der jetzigen Form abgeschafft werden, damit sich die Arbeitsbedingungen für die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Qualität in den Einrichtungen verbessern. Die frühkindliche Bildung sei eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulabschluss und dürfe nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Stv. Dr. S c h n e i d e r begrüßte es seitens der CDU-Fraktion, dass die Stadt mit der vorliegenden Beschlussvorlage die vom Land auf den Weg gebrachte Möglichkeit in Anspruch nehme, ab dem 01.08.2018 Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für täglich 6 Stunden von den Kita-Gebühren freizustellen. Die Eltern Wetzlarer Kindergartenkinder würden dadurch gegenüber der bisherigen Satzungsregelung um insgesamt bis zu 3.300 € entlastet. Seine Fraktion werde der Vorlage zustimmen, da die neue Kindertagesstättensatzung viele richtige Entscheidungen beinhalte.

FrkV Dr. B ü g e r stellte die Zustimmung der FDP-Fraktion zur Vorlage in Aussicht. Er gebe aber zu bedenken, dass die bisher von den Eltern an die Stadt geleisteten Gebühren künftig vom Land gezahlt werden. Insofern handele es sich um ein Nullsummenspiel. Tatsache sei auch, dass weit über die Hälfte der tatsächlich anfallenden Kita-Kosten weiterhin von der Kommune zu leisten sei. Für die Stadt bestehe das Risiko, dass die Eltern den neuen finanziellen Spielraum nutzen und deutlich mehr Betreuungszeiten nachfragen, was

mit möglichen Zusatzkosten verbunden sei, die sich zu Lasten der Qualität auswirken können. Er gehe von einer wahltaktischen Entscheidung des Landes aus und erkenne keine zukunftsweisende, langfristige Regelung.

Stv. T s c h a k e r t erklärte, dass er sich in der Sache eine Diskussion bezüglich der Qualitätsstandards gewünscht hätte, beispielsweise über mehr Personal pro Kind. Dies sei nicht möglich bei einem Kostenbeitrag des Landes von 135,60 €. Eine sozialpolitische Wirkung könne er ausschließen und gehe davon aus, dass die Landesentscheidung dem bevorstehenden Wahlkampf geschuldet sei.

Stv. Christoph S c h ä f e r hob die positive Signalwirkung der neuen Landesregelung zugunsten der Eltern hervor.

FrkV Dr. B o h n wies darauf hin, dass die NPD schon seit Jahren eine vollständige Kita-Gebührenbefreiung gefordert habe. Im Übrigen sei eine Qualitätsverbesserung in Kitas auch im Zusammenhang mit den geistigen Fähigkeiten von Kindern zu prüfen.

OB W a g n e r begrüßte die Entlastung der Eltern durch das Land. Hinsichtlich der Kita-Finanzierung aus kommunalen Mitteln machte er deutlich, dass die Stadt dafür rd. 10 Mio. € aus dem städtischen Haushalt aufwende.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0) folgenden Beschluss:

1.

Die Stadt Wetzlar nimmt die Landesförderung zur erweiterten Beitragsfreistellung ab 1. August 2018 in Anspruch. Es werden ab 1. August 2018 alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für 6 Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag für den Kindergartenbesuch freigestellt. Die Regelung wird ebenfalls für die Betreuung in der Tagespflege übernommen.

2.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar wird in der beiliegenden Form (Anlage 1) beschlossen.

3.

Die ab 01.08.2018 geltende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar wird in der beiliegenden Form (Anlage 3) beschlossen.

4.

Die Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar wird in der beiliegenden Form (Anlage 4) beschlossen.

**zu 10 Ausbau des Knotenpunktes 'Franzenburg' L 3451 / L 3360 / Zufahrt
Schulzentrum
Vorlage: 0944/18**

Stv. N o a c k stellte fest, dass trotz intensiver Diskussion in der gemeinsamen Ausschusssitzung von Bau/UVe eine Vielzahl von Fragen offen geblieben seien. Dies habe beispielsweise den Standort der Bushaltestelle an der Goetheschule, die Fußgängerquerung, das Radwegekonzept, zukünftige Belastbarkeit des Knotens und Zunahme des

ÖPNV betroffen. Die CDU-Fraktion vertrete die Auffassung, dass Ausbauvariante 2 (erweiterte Lichtsignalanlage) keine Lösung für künftige Verkehrsströme sei und stelle daher folgenden Initiativantrag:

„Der leistungssteigernde Ausbau des Knotenpunktes Franzenburg erfolgt gemäß Variante 3 (Kreisverkehr auf 2 Ebenen). Ein Radwegekonzept ist zu integrieren.“

FrkV L e f è v r e machte deutlich, dass die Stadtverordnetenversammlung heute allein einen Grundsatzbeschluss über Kreisel oder Lichtsignalanlage zu fassen habe. Detailplanungen, wie z. B. zur Fuß- und Radwegführung, würden danach erfolgen. Auch die Verhandlungen mit dem Kreis und Vertretern des ÖPNV wegen der Bushaltestelle für die Schüler seien in vollem Gange. Die FW-Fraktion lehne das „monströse Bauwerk“ der Variante 3 mit 7,4 Mio. € Baukosten ab und entscheide sich für die leistungsstarke Ausbauvariante 2 (2,4 Mio. €). Sie weise darauf hin, dass im Landesprogramm „KIP“ Ausbaufördermittel in Höhe von 1,3 Mio. € bereitstehen.

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g erklärte, dass die FDP-Fraktion auf eine bessere Planung hoffe, die die Randbedingungen deutlicher beachte. Dies betreffe unter anderem die Bushaltestellen an der Goetheschule, Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrer sowie ÖPNV-Lösungen. Die FDP-Fraktion werde die Vorlage mit der vorgeschlagenen Variante 2 ablehnen.

Stv. P o h l bestätigte den verkehrstechnischen Handlungsbedarf am Knoten Franzenburg. Der Fachplaner habe nach seiner Auffassung in der gemeinsamen Ausschusssitzung von Bau/UVe ausführlich und widerspruchsfrei erläutert, weshalb eine ampelgesteuerte Kreuzung die sinnvollste Lösung am Knoten Franzenburg sei. In der gesamten Diskussion habe ihn niemand fachlich überzeugen können, dass dort ein Kreisel die richtige Entscheidung wäre. Variante 2 rechne sich auch wegen der Fördermittel aus dem KIP-Landesprogramm, daher müssen die Planungen in diesem Jahr fortgesetzt werden. Er bitte darum, der Vorlage zuzustimmen.

FrkV S a r g e s bezeichnete die Variante 3 mit 7,4 Mio. € als vollkommen überdimensioniert. Als Radfahrer wolle er keine Untertunnelung benutzen müssen. Die Planung solle einen attraktiven und sicheren Radweg vorsehen. Bündnis 90/Die Grünen werden der Ampelvariante 2 zustimmen.

FrkV Dr. B o h n favorisierte für die NPD-Fraktion die Variante 2 vor der Variante 3. Grund sei, dass sich das Wasser bei plötzlich einsetzendem Starkregen in der Untertunnelung stauen könne und eine Durchfahrt für Fahrzeuge unmöglich mache. Die Ampelplanung solle auch die Interessen der Radfahrer berücksichtigen.

Bgm. S e m l e r verlas zum Thema „Bushaltestellen - Anbindungsmöglichkeit“ einen Vermerk der Lokalen Nahverkehrsorganisation:

„Für die in Planung befindliche neue Bushaltestelle am Schulzentrum Wetzlar in der Frankfurter Straße (Zufahrt vom Knoten Franzenburg) ist von folgenden verkehrlichen Größen auszugehen:

In der maßgebenden morgendlichen Anfahrtszeit (07.20 Uhr bis 08.00 Uhr) ist auf den regulären Stadtbuslinien 11 und 12 sowie den zur Verstärkung im Schülerverkehr eingesetzten Fahrten auf den Linien 11, 12, 13, 16, 24, 160, 170, 185, 200, 312, 415 und 471 mit insgesamt 25 Fahrten zu rechnen, von denen ca. 18 - 20 die neue Haltestelle anfahren

werden (restliche: Europabad). Gleichzeitig werden als Spitzenbelastung jeweils höchstens 4 - 5 Busse in der neuen Halteanlage anwesend sein, häufiger 2 Busse gleichzeitig. Von den anfahrenden Bussen wird etwa die Hälfte (9 - 10) als Rechtsabbieger Richtung Rechtenbach die Haltestelle verlassen (fädeln sich ohne Signalregelung in den Verkehr ein), die andere Hälfte der Busse als Linksabbieger Richtung Innenstadt.

In der Nachmittagszeit verteilen sich die Busan-/abfahrten an der neuen Haltestelle über einen längeren Zeitraum (13.10 Uhr bis 15.30 Uhr), da es Verstärkerfahrten nach der 6., 7. und 8. Unterrichtsstunde gibt. Von den 18 nachmittäglichen Verstärkerfahrten werden ca. 12 - 14 die neue Haltestelle anfahren; davon ca. 5 nach 13.00 Uhr, ca. 4 nach 14.00 Uhr und ca. 4 nach 15.00 Uhr. Etwa 2/3 der ausfahrenden Busse, also ca. 8 - 10, werden als Linksabbieger Richtung Innenstadt fahren. Da dies zur Schwachverkehrszeit erfolgt, ist dies als unproblematisch anzusehen.

Im Normalbetrieb (außerhalb der Schulanfangs- und Schulendzeiten) werden werktags stündlich 10 Fahrten der regulären Linien 11 und 12 die Haltestelle anfahren, von denen 5 in Richtung Innenstadt als Linksabbieger fahren werden.

Die Ausfahrtbeziehungen, insbesondere in Richtung Innenstadt, können sich bezüglich der Fahrtrichtung künftig verändern, wenn Busse zusätzlich den neuen Schulstandort der Theodor-Heuss-Schule in der Spilburg anfahren.“

Abstimmungen

Initiativantrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Initiativantrag der CDU-Fraktion mehrheitlich (15.42.0) ab.

Beschlussvorlage DS 0944/18 - I/313

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (36.21.0) folgenden Beschluss:

Dem leistungssteigernden Ausbau des Knotenpunktes „Franzenburg“ gemäß Variante 2 „Erweiterte Lichtsignalanlage“ wird zugestimmt.

- zu 11 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein, 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Am Rotenberg II“
- Abschließender Beschluss -
Vorlage: 0895/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (54.3.0) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

1.1. Die Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis

genommen.

- 1.2. Die Hinweise von Hessen-Forst werden zur Kenntnis genommen.
- 1.3. Die Hinweise von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement werden zur Kenntnis genommen.
- 1.4. Die Hinweise und Anregungen des Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum, werden zur Kenntnis genommen.
- 1.5. Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen, an der Planung wird jedoch nach Abwägung aller Belange 1.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB weiterhin festgehalten. Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

2. Abschließender Beschluss

2.1. Die 71. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Rotenberg II“ wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.5 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen.

zu 12 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rotenberg II“ - Satzungsbeschluss - Vorlage: 0896/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (54.3.0) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

- 1.1. Die Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.
- 1.2. Die Hinweise von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement werden zur Kenntnis genommen.
- 1.3. Die Hinweise und Anregungen des Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum, werden zur Kenntnis genommen.
- 1.4. Die Hinweise des Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreis, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird entsprochen.
- 1.5. Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird entsprochen.
- 1.6. Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen, den vorgebrachten Bedenken wird nicht gefolgt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

- 1.7. Die Hinweise von Herrn Kienitz werden zur Kenntnis genommen und den Anregungen wird teilweise entsprochen.

2. Satzungsbeschluss

- 2.1. Der Bebauungsplan Hermannstein Nr. 19 „Am Rotenberg II“ wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.7 einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 2.2. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 81 Hessische Bauordnung als Satzung beschlossen und in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

**zu 13 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wetzlar für den Bereich „Im Engelstal“, Stadtteil Hermannstein
- Abschließender Beschluss -
Vorlage: 0904/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

- 1.1 Die Hinweise der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. werden zur Kenntnis genommen.
- 1.2 Der Hinweis von Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen und wurde zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen bereits zum Entwurf in die Begründung aufgenommen.
- 1.3 Die Hinweise des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie werden zur Kenntnis genommen.
- 1.4 Die Hinweise von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg werden zur Kenntnis genommen.
- 1.5 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen.
- 1.6 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser und Bodenschutz zu wasserrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem an das Plangebiet angrenzenden Graben werden zur Kenntnis genommen und wurden zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen bereits zum Entwurf in die Begründung aufgenommen. Den Anregungen wird entsprochen.
- 1.7 Die Hinweise des Magistrates der Stadt Aßlar werden zur Kenntnis genommen.
- 1.8 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Oberen Landesplanungsbehörde wird entsprochen. Der Anregung zum Immissionsschutz wird nicht gefolgt.
- 1.9 Die Hinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung redaktionell angepasst.

Abschließender Beschluss

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Im Engelstal“ wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.9 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen.

zu 14 Bebauungsplan Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz Straße, Starke Weide“, 2. Änderung - Einleitungsbeschluss - Vorlage: 0925/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 218 „Mühlgraben, Karl-Kellner-Ring, Ernst-Leitz Straße, Starke Weide“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird zugestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz und Nr. 3, 1. Halbsatz BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

zu 15 Bebauungsplan Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“, 2. Änderung“ Beschluss zur erneuten Auslegung Vorlage: 0855/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (53.3.1) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB:

- 1.1 Die Hinweise und Anregungen des Regierungspräsidiums Gießen werden berücksichtigt.
- 1.2 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
- 1.3 Die Anregung von Hessen Forst wird berücksichtigt.
- 1.4 Die Anregung von der Deutschen Telekom Technik GmbH wird berücksichtigt.
- 1.5 Der Hinweis von PLEdoc GmbH wird berücksichtigt.
- 1.6 Die Anregung von Hessen Mobil wird berücksichtigt.
- 1.7 Der Hinweis von Hessen Archäologie wird berücksichtigt.

- 1.8 Die Hinweise und Anregungen vom Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden berücksichtigt.
2. In Abänderung des Einleitungsbeschlusses vom 14.11.2017 beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Erweiterung des Geltungsbereiches.
3. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung ist gemäß § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Es wird bestimmt, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

**zu 16 Bebauungsplan Nr. 223 "Schulzentrum, Hallenbad Europa, Frankfurter Straße, Europapark", 1. Änderung Einleitungs- und Entwurfsbeschluss
Vorlage: 0942/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (54.3.0) folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Schulzentrum, Hallenbad Europa, Frankfurter Straße, Europapark“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird zugestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.
4. Dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**zu 17 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim
Vorlage: 0928/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.3) folgenden Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim wird

Herr **Kay Henrik Seibert**, Auf der Mauer 16, 35583 Wetzlar,
geb. am 28.12.1966,

von der Stadtverordnetenversammlung zur Schiedsperson gewählt.

**zu 18 Wahl der Schöffen
Aufstellen der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
Vorlage: 0960/18**

FrkV Dr. B o h n regte die persönliche Vorstellung eines Schöffen in den Gremien an, um sich ein Bild von der Persönlichkeit machen zu können. Die NPD-Fraktion werde sich bei dieser Vorlage der Stimme enthalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.3) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen zur Wahl als Schöffen in die Vorschlagsliste der Stadt Wetzlar für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufzunehmen.

**zu 19 Verurteilung von Gewalttaten gegen politische Parteien / Personen
Resolution
Vorlage: 0993/18**

FrkV Dr. B o h n erklärte, dass Gewalt ein Mittel darstelle, das man grundsätzlich nicht gutheißen könne. Leider werde diese auch wieder auf politischer Ebene angewendet. Er verlas den Resolutionstext und bat darum, der Vorlage zuzustimmen.

Stv Matthias H u n d e r t m a r k kritisierte die eingetretene „Resolutionsflut“ im Hause. Es mache keinen Sinn, Allgemeinplätze und Selbstverständlichkeiten populistisch durch ein solches Vorgehen wiederzugeben. Die CDU-Fraktion verurteile den Vorfall und lehne jegliche Form von Gewalt zur Durchsetzung von Zielen oder Interessen ab. Das Gewaltmonopol liege ausschließlich beim Staate und werde durch die Polizei wahrgenommen. Seine Fraktion werde sich bei der Abstimmung enthalten.

Stv. T s c h a k e r t verdeutlichte, dass die SPD-Fraktion jegliche Gewalt zur Durchsetzung von politischen Zielen konsequent ablehne. Dennoch werde man dem Antrag nicht folgen, da sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür benennen lassen, dass es sich bei den geschilderten Vorkommnissen um einen politisch motivierten Vorgang handele.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Resolution (Vorlage DS 0993/18 - I/325) mehrheitlich (5.31.21) ab.

zu 19.1 Verurteilung politisch motivierter Gewalttaten - Resolution

FrkV Dr. B ü g e r erklärte für die FDP-Fraktion, dass man jegliche Gewalt gegen Personen oder Sachen zur Durchsetzung politischer Ziele ablehne. Er freue sich, dass es gelungen sei, eine breite Mehrheit demokratischer Kräfte hinter dem Resolutionstext zu versammeln. Damit werde ein klares Zeichen gegen Gewalt als politisches Mittel gesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (42.0.15) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Wetzlar lehnt jegliche Gewalt gegen Personen und Sachen zur Durchsetzung politischer Ziele ab.

Allen Einwohnern in Wetzlar soll ein gewaltfreies Leben in Wort und Tat möglich sein. Niemand sollte angegriffen oder behindert werden bei der Ausübung religiöser oder politischer Tätigkeiten, soweit sie mit unserem Grundgesetz vereinbar sind.

zu 20 Mitteilungsvorlagen

zu 20.1 Bericht zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Wetzlar

Bezug: Drucksachen-Nr. 0773/17 - I/247

Vorlage: 0922/18

Stv. Christoph S c h ä f e r bekräftigte seine Auffassung, dass sich die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer nach anfänglichem Aufwand im Ergebnis gerechnet hätte. Dies sei bei anderen Städten in vergleichbarer Größe deutlich geworden.

FrkV Dr. B ü g e r erteilte der Einführung zusätzlicher Bagatellsteuern eine Absage. Er halte dies für einen Irrweg.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den sich aus der Begründung ergebenden Bericht zu der Frage, ob die Einführung einer Zweitwohnungssteuer in Wetzlar empfohlen werden kann, zur Kenntnis.

zu 20.2 Freibad(en) in Wetzlar

Vorlage: 0926/18

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n hob hervor, dass die Mitteilungsvorlage wichtige Denkanstöße/Gestaltungsvorschläge liefere und eine Arbeitsgrundlage für das künftige Vorgehen bis zum Auslaufen der Betriebsgenehmigung im Jahr 2022 darstelle.

Stv. B r e i d s p r e c h e r führte kritisch aus, dass die Mitteilungsvorlage einen Offenbarungseid enthalte, weil sie mit der unseligen „Versäumniskampagne“ der jetzigen Regierungskoalition aufräume. Darüber hinaus stelle die Beschreibung der Vorlage für ihn ein „Phantombad“ dar, von dem er hoffe, dass es nie Realität werde. Die kostenintensive Bürgerbeteiligung beurteile er als die größte „Wahlkampfshow“ der Koalition. Diese solle endlich wegkommen von Wunschvorstellungen und zur sachlichen Realität zurückkehren.

Stv. T s c h a k e r t wies darauf hin, dass sich die Stadtverordneten nach wie vor in einem ergebnisoffenen Entscheidungsprozess befinden. Man verfüge über einen umfangreichen Fundus von Ideen und Anregungen, die als verlässliche Grundlage für Planungen und weitere Entscheidungsprozesse der städtischen Gremien dienen können. Die komfortable Ausgangslage verdanke man einzig und allein einem breit angelegten Bürgerbeteiligungsverfahren. Er empfehle, die Ergebnisse positiv und vorbehaltlos aufzugreifen.

FrkV S a r g e s hob die Vorzüge eines Naturschwimmbades an alter Stelle hervor und zeigte sich seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung sehr zufrieden. Man befinde sich auf dem richtigen Weg.

FrkV Dr. B o h n beurteilte die vorliegenden Pläne mit Blick auf die städtischen Finanzen kritisch als „Gigantomanie“.

Stve. K u n k e l stellte fest, dass sich in der Arbeitsgruppe Bau der Bürgerbeteiligung von anfänglich 15 ideengebenden Bürgern nur 6 für die Errichtung eines Naturbades ausgesprochen hätten (bei 7 Anwesenden), was auf ein Missverhältnis hindeute. Sie plädiere dafür, die im Jahr 2014 erarbeiteten Renovierungspläne aufzugreifen und intensiv zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm das Ergebnis der Bürgerbeteiligung „Freibad(en) in Wetzlar“ zur Kenntnis. Die in der Vorlagenbegründung dargestellten Schritte zum weiteren Vorgehen wurden zur Kenntnis genommen.

zu 20.3 Barrierefreier Ausbau des Leitz-Platzes inkl. barrierefreiem Ausbau der angrenzenden Bushaltestelle und Umgestaltung der Schladming-Anlage
Tatsächliche Kosten
Vorlage: 0878/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die angefallenen tatsächlichen Kosten und den damit verbundenen monetären Aufwand zur Kenntnis.

zu 20.4 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Bericht über die im Jahr 2017 erfolgten Maßnahmen
Vorlage: 0927/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht über die im Jahr 2017 erfolgten Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar zur Kenntnis.

Teil II

zu 21 Grundstücksverkauf
Lahn-Dill-Kreis (Grundstück für Neubau Theodor-Heuss-Schule)
Vorlage: 0961/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (56.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer ca. 20.830 qm großen Teilfläche aus dem insgesamt 70.280 qm großen Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 47/155, im Sport- und Gewerbpark Spilburg, an den Lahn-Dill-Kreis, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt für den Grund und Boden

8,94 €/qm, somit für eine Teilfläche von ca. 20.830,00 €

186.220,20 €

Nach Abrechnung aller Infrastrukturkostenbeiträge mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für den Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne fallen für dieses Grundstück keine Infrastrukturkostenbeiträge mehr an. Nach erstmaliger endgültiger Herstellung der Sportparkstraße wird das zukünftige Schulgrundstück jedoch der Erschließungsbeitragspflicht unterliegen. Die Höhe der Erschließungsbeiträge und der evtl. zusätzlich anfallenden Abwasserbeiträge und Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichsmaßnahmen sind derzeit noch nicht absehbar.

2.

Im Kaufvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Wetzlar wird eine Nachzahlungsverpflichtung vereinbart für den Fall, dass innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss für das Grundstück eine nach Art und / oder Maß höherwertigere Nutzungsmöglichkeit als die hier zugrunde gelegte Nutzung als öffentliche Grün- und Verkehrsfläche zulässig und tatsächlich durch den Käufer oder einen Dritten realisiert wird. Nachzuzahlen ist die Differenz zwischen dem mit der Bundesanstalt vereinbarten Kaufpreis bei der angenommenen weiteren Nutzung als öffentliche Grünfläche (= 0,00 €/qm) und dem dann zum Zeitpunkt der Feststellung der höherwertigen Nutzung maßgeblichen Bodenrichtwert. Nachgewiesene Aufwendungen der Stadt Wetzlar, die zu einer Eröffnung der höherwertigen Nutzungsmöglichkeit geführt haben oder noch führen werden, (z.B. Planungs- und Untersuchungskosten, evtl. anfallende Erschließungskosten) werden vom Nachzahlungsbetrag in Abzug gebracht. Mit der Bundesanstalt wurde ein Nachzahlungsbetrag in Höhe des hier in Ansatz gebrachten Kaufpreises von 8,94 €/qm vereinbart.

Sofern der Stadt an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Gemeinbedarfsfläche eine höhere Nachzahlungsverpflichtung als der vereinbarte Kaufpreis von 8,94 €/qm erwächst, wird diese vom Lahn-Dill-Kreis übernommen. Eventuelle Nachverhandlungen über die Höhe des Nachzahlungsbetrages führen der Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar gemeinsam mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

3.

Mehr- oder Minderflächen werden nach exakter Vermessung und nach Vorlage der Fortführungsmitteilung auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 8,94 €/qm bzw. einem mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vereinbarten (Mehr-) kaufpreis entsprechend ausgeglichen.

4.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (z. Zt. - 0,88 %) zu verzinsen.

5.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

6.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück entsprechend den Abstimmungen mit der Stadt Wetzlar innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, zur Errichtung eines Schulgebäudes zu bebauen.

Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Ferner steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 5 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiter veräußert.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis bzw. zu dem Preis, zu dem sich der Lahn-Dill-Kreis mit der derzeitigen Eigentümerin, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, als Nachzahlung in Bezug auf die im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen dem Bund und der Stadt Wetzlar vereinbarte Nachzahlungsverpflichtung bei höherwertigerer Nutzungsmöglichkeit erwächst. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

7.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

8.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

9.

In dem Grundstück befinden sich keine Versorgungsleitungen. Die Kosten der herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen für Strom, Wasser und Heizenergie sowie die Kosten des Anschlusses von Oberflächen- und Schmutzwasserleitungen an das Kanalnetz sind von dem Erwerber zu tragen. Der Erwerber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, die für die gesetzlich vorgeschriebene Versickerung oder Verwertung von Oberflächenwasser zu errichtenden Rückhalte- oder Verwertungsanlagen sowie die zur Ableitung von Oberflächenwasser in das öffentliche Kanalnetz notwendigen Anlagen inklusive Drosselbauwerk und Abflussleitungen gemäß den Vorgaben des Fachamtes auf eigene Kosten auf dem Kaufgrundstück zu errichten und zu unterhalten.

10.

Das Vertragsgrundstück liegt im Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne. Die Kasernenfläche ist in der Altflächendatei als Altstandort erfasst und wurde in der Vergangenheit umfassend untersucht. Aufgrund vermuteter Ablagerungen wurden orientierende umwelttechnische Untersuchungen vorgenommen. Danach befinden sich im Bereich der Teilfläche Auffüllungen, die eine maximale Mächtigkeit von bis zu 12 m erreichen können. Bei den Auffüllungen handelt es sich überwiegend um unauffälligen Erdaushub, der teilweise Einlagerungen von Bauschutt aufweist. Hinweise auf Schadstoffbelastungen, die bei der vorhandenen Nutzung eine Gefährdung für Menschen, Grundwasser und Nutzpflanzen erwarten lassen, waren nicht gegeben. Aushubarbeiten sind jedoch gutachterlich zu begleiten. Zur Ermittlung der Standfestigkeit wird eine Baugrunduntersuchung auf Kosten des Erwerbers empfohlen.

11.

Der Erwerber verpflichtet sich zur Beauftragung eines Planungsbüros zur Erstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche "Schule". Die Kosten für die Bauleitplanung übernimmt der Erwerber.

12.

Zur endgültigen Herstellung der Erschließung des zukünftigen Schulgrundstückes ist die Herstellung einer neuen Zufahrtsstraße mit Wendeanlage gemäß der Darstellung in beiliegendem Lageplan notwendig. Die für die Zufahrt benötigte Fläche aus den Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstücke 47/160 und 47/161 befindet sich im Eigentum des Turnvereins Wetzlar 1847 e.V. . Der Lahn-Dill-Kreis wird die Verhandlungen bezüglich des Ausbaus dieser Zufahrt mit dem Grundstückseigentümer führen mit dem Ziel, dass die vom Lahn-Dill-Kreis auszubauende Zufahrt nach dem Endausbau kostenfrei auf die Stadt Wetzlar übertragen wird und die Stadt die Fläche als öffentliche Verkehrsfläche in ihre Unterhaltungspflicht übernimmt. Das Tiefbauamt der Stadt Wetzlar ist an der Planung zu beteiligen.

13.

Der Erwerber verpflichtet sich, die gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar benötigten Stellplätze vollständig auf dem zukünftigen Schulgrundstück oder auf den umliegenden Grundstücken nachzuweisen.

14.

Ungeachtet der Regelungen im Falle der Ausübung eines Wiederkaufsrechtes bei Rückübertragungsanspruch des Grundstückes aus den in Ziffer 6 genannten Gründen, vereinbaren die Vertragsparteien ein zusätzliches Rückübertragungsrecht des dann bebauten Grundstückes nach Aufgabe der schulischen Nutzung bzw. nach einem Wechsel der Schulträgerschaft auf die Stadt Wetzlar zu dann noch festzulegenden Konditionen, die einen angemessenen Wert des Grundstückes einschließlich aufstehenden Gebäuden und dem Zubehör berücksichtigen sollen. Der Wert soll durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Wetzlar ermittelt werden.

Das vorgenannte Wiederkaufsrecht wird durch Eintragung eines Vorkaufsrechtes in Abteilung II des Grundbuches für die Stadt Wetzlar dinglich gesichert.

15.

Das Grundstück liegt wie große Teile des Stadtgebietes von Wetzlar in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von Flakstellungen des 2. Weltkrieges. Gemäß einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, vom 04.12.2014 muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung ist auch durch Annahme zweier möglicher Blindgängerverdachtspunkte in Abstimmung mit dem RP Darmstadt auf Kosten des Käufers vor den geplanten Bauarbeiten durchzuführen.

16.

Die im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Wetzlar mit Weitergabeverpflichtung enthaltenen Regelungen, insbesondere über den Ausschluss der Haftung der Vorverkäuferin (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) gegenüber der Stadt Wetzlar bezüglich des Vorliegens etwaiger Sachmängel, für die Freiheit von Leitungen und Leitungsrechten, für das Freisein konkreter Anhaltspunkte schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, werden in den Kaufvertrag mit aufgenommen.

17.

Im Westen grenzt das Baugrundstück unmittelbar an eine Waldfläche an. Der erforderliche Waldabstand ist frühzeitig mit der Forstbehörde abzustimmen.

18.

Durch die nicht auszuschließenden Lärmimmissionen, die von der geplanten Schule auf das nördlich gelegene Wohngebiet "Rasselberg" ausgehen können, wird eine gutachterliche Untersuchung für erforderlich gehalten.

**zu 22 Grundstücksankauf
Frieda Luise Gaerthe, Biebortal
Vorlage: 0952/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (56.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf einer Teilfläche von ca. 30 qm aus dem Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 17, Flurstück 69/4, Ernst-Leitz-Straße 65/Phönixstraße 2, 540 qm groß, von Frau Frieda Luise Gaerthe, Dresdener Straße 3, 35444 Biebortal, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 120,00 €/qm,
somit für ca. 30 qm **3.600,00 €.**

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch fällig.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen, die Grunderwerbsteuer sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

4.

Mehr- oder Minderflächen werden auf der Basis des vorstehend in Ansatz gebrachten qm-Preises nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses entsprechend ausgeglichen.

**zu 23 Grundstücksankauf
Dr. Sanjoy Chandra Roy, Schöffengrund
Vorlage: 0975/18**

FrkV Dr. B o h n monierte, dass nicht mit dem aktuellen Bodenrichtwert von 44 €/qm, sondern zu einem qm-Preis von 50,95 €/qm angekauft werde. Aufgrund der entstehenden Mehrkosten von mehr als 130.000 € könne die NPD-Fraktion der Vorlage nicht zustimmen.

Bgm. S e m l e r erklärte, dass der Marktwert auf dem Verhandlungswege ermittelt worden sei. Die Gelder würden bei Weiterveräußerung an einen Gewerbebetrieb kompensiert. Eine Bauverpflichtung werde vereinbart.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (45.5.6) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Steindorf, Flur 2, Flurstück 451, Freifläche, In der Murch, 19.624 qm, von Herrn Dr. Sanjoy Chandra Roy, Am Sportplatz 13, 35641 Schöffengrund, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt pauschal **1.000.000,00 €**
(= 50,95 €/qm)

und ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit des Grundstückskaufvertrages bzw. frühestens nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches zahlbar.

2.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

3.
Für die Finanzierung des Grundstücksankaufs werden im Haushaltsjahr 2018 überplanmäßige Haushaltsmittel (Ausgaben) in Höhe von 1.100.000,00 € (inklusive 10 % Nebenkosten) auf dem Finanzkonto 0190100.842300000 (Investitionsnummer 01901001602) bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Weiterverkauf des Grundstückes und der dadurch zu generierenden Mehreinnahmen bei Finanzkonto 0190100.822821000.

**zu 24 Grundstücksankauf
Sabrina Hels, Ober-Mörlen, und Anja Hels, Wetzlar
Vorlage: 0983/18**

Stv. N o a c k wies darauf hin, dass die Haltung der CDU-Fraktion zu den Grundstücksankäufen „Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord“ bekannt sei. Man werde der Vorlage nicht zustimmen.

Stv. L a u b e r - N ö l l teilte mit, dass er gegen den Grundstücksankauf stimmen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.21.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 6, 2.261 qm, Flurstück 7, 2.517 qm und Flurstück 8, 3.615 qm, zusammen 8.393 qm, von Frau Sabrina Hels, Usinger Straße 74, 61239 Ober-Mörlen und Frau Anja Hels, Ringstraße 25, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 8.393 qm = **117.502,00 €**
und ist innerhalb eines Monats nach Rechtswirksamkeit
des Grundstückskaufvertrages und unter der Voraussetzung,

dass in Abteilung II des Grundbuches für die Stadt Wetzlar eine Auflassungsvormerkung eingetragen ist, zur Zahlung fällig.

2.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

3.

Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines im Bereich des geplanten 1. Bauabschnittes, in beigefügtem Lageplan schwarz umrandet dargestellt, einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzuzahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf den Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

zu 25 Verschiedenes

Haushaltssatzung und -plan 2018/2019

StR **K r a t k e y** gab zur Kenntnis, dass die Aufsichtsbehörde mit Datum vom 30.05.2018 den Doppelhaushalt 2018/2019 genehmigt habe.

Wahrnehmung von Aufgaben der Sozialhilfe/Sozialhilfedelegation

OB **W a g n e r** bezog sich auf den Bericht der 195. Vergleichenden Prüfung des Hessischen Rechnungshofes „Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“ (DS 0787/17 - I/263). Er führte aus, dass die Sonderstatusstadt Wetzlar Aufgaben der Sozialhilfe im Wege der Delegation des Landkreises wahrnehme und dafür Personal/Räumlichkeiten stelle und Sachkosten leiste. Nach Verhandlungen mit dem Kreis habe man sich darauf verständigt, die Sozialhilfe weiter im eigenen Hause zu belassen. Der Kreis werde der Stadt für die Leistungen aller Voraussicht nach einen Betrag von 600.000 € ab dem Jahr 2018 erstatten.

StvV **V o l c k** verabschiedete die Stadtverordneten in die Sommerpause und schloss die 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r